

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am **12.12.2001** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) für die Benutzung des Leichenraumes und der Kühlzelle
pro Sterbefall **160,00 €**

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungs-
gebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung
entsprechend Anwendung.

Artikel 2:

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:
Schechingen, den 12.12.2001

gez. Jekel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.